

Mitteilung des Senats

Änderung der Bremischen Landesbauordnung

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Land) den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der Sitzung im September 2020 zu beschließen, um ein kurzfristiges Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu ermöglichen.

Am 1. Oktober 2018 ist eine umfängliche Novelle der Bremischen Landesbauordnung in Kraft getreten (Brem-GBl. S. 320). Das Gesetz ist mit dem Ziel befristet worden, bis zum 31. Dezember 2023 eine aktualisierte Neufassung vorzulegen.

Zwischenzeitlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aber einerseits bereits im Bereich des barrierefreien Wohnungsbaus im Hinblick auf die Schaffung einer bedarfsorientierten Regelung zur Herstellung von uneingeschränkt rollstuhlgerechten Wohnungen (sog. R-Wohnungen) sowie einer gebotenen Anpassung der materiellen Regelungen zur Erleichterung der Holzbauweise an die durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2019 diesbezüglich fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO).

Darüber hinaus sind weitere kurzfristige Rechtsanpassungen erforderlich geworden, um es der Architekten- und Ingenieurkammer nach Prüfung der Formalqualifikation zu ermöglichen, entsprechend der MBO auch im Land Bremen qualifizierte Brandschutzplaner anzuerkennen und eine diesbezügliche Liste zu führen.

Zur rechtssicheren Vorbereitung anstehender Novellierungen ortsgesetzlicher Satzungen in der Stadtgemeinde Bremen zu privaten Kinderspielflächen und zu Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen ist es erforderlich, die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in der BremLBO zweckentsprechend anzupassen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau legt deshalb ein Änderungsgesetz mit folgenden Regelungsinhalten vor:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Herstellungspflicht für private Kinderspielflächen für alle Gebäude (Neubau und Änderungen im Bestand) mit zweckentsprechender Anpassung des Regelungsumfanges der Ermächtigungsgrundlage für die sich ebenfalls bereits im Gesetzgebungsverfahren befindliche Novellierung des Kinderspielflächenortsgesetzes (siehe zu § 8 Absatz 3 und § 86 Absatz 1 Nummer 3).
- b) mustertreue Übernahme der am 26./27.09.2019 durch die Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschlossenen Änderung der Musterbauordnung zur Erleichterung der Holzbauweise für Gebäude bis zur Hochhausgrenze (siehe zu § 26 Absätze 2 und 3 und § 28 Absatz 5).
- c) Der Themenkomplex „Stellplätze und Fahrradabstellplätze“ wird um den Begriff des „Mobilitätsmanagements“ als ausdrücklich zulässige Maßnahme erweitert. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des möglichen Regelungsumfanges der Ermächtigungsgrundlage für die anstehende Novellierung des Stellplatzortsgesetzes als Baustein zur Umsetzung der angestrebten Verkehrswende (siehe zu § 49 und § 86 Absatz 1 Nummer 4).

- d) Die mit der BremLBO-18 eingeführte, aber noch bis Oktober 2021 ausgesetzte feste Quote für barrierefreie „R-Wohnungen“ wird als Rückfallebene beibehalten, sofern die Stadtgemeinden nicht von der neu geschaffenen Öffnungsklausel Gebrauch machen und bedarfsorientiert Teile des Gemeindegebietes von der Herstellungsverpflichtung ausnehmen (siehe zu § 50 Absatz 1 und § 87 Absatz 6).
- e) In Abstimmung mit der Architekten- und Ingenieurkammer räumt zukünftig auch die BremLBO nach dem Vorbild der MBO die Möglichkeit ein, für die Gebäudeklasse 4 qualifizierte Brandschutzplaner anzuerkennen und in eine eigene bremische Liste eintragen zu können. Die ansonsten obligatorische hoheitliche Brandschutzprüfung wird in diesen Fällen mit erhöhter Qualifikation des Aufstellers des Brandschutznachweises entbehrlich (siehe zu § 66 Absatz 4 und § 84 Absatz 2a).
- f) Da die nächste umfängliche Novelle der BremLBO erst nach Vorliegen der sich in der Fortschreibung befindlichen Musterbauordnung durch die Gremien der ARGEBAU möglich ist, und der zeitliche Abschluss des sich anschließenden landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens derzeit prognostiziert werden kann, soll das Gesetz aus Gründen der Rechtssicherheit entfristet werden (siehe zu § 88 Absatz 2).

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfs entnommen werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen können sich im Hinblick auf die Änderung der Vorschrift zum barrierefreien Wohnungsbau ergeben. Hierüber soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden werden.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Gesetzentwurf ist mit allen Ressorts, der Senatskanzlei, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Landesbehindertenbeauftragten und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Um das Gesetzgebungsverfahren zügig fortsetzen zu können ist auf ein offizielles Anhörungsverfahren verzichtet worden. Der Entwurf ist stattdessen im Rahmen einer „beschränkten Kenntnisgabe“ bereits im Vorfeld beteiligten externen Akteuren, wie z.B. der Architekten- und Ingenieurkammer und dem Verband der Prüfsachverständigen (VPI) abgestimmt worden. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da die geplanten Änderungen für bisher unbeteiligte Dritte keine neuen Erschwernisse, sondern entweder verfahrensrechtliche oder materielle Erleichterungen vorsehen.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (L) gebeten.

Anlagen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) nebst dazugehöriger Begründung

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Anlage(n):

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung